

# Öffentlicher Dienst

Fachorgan für die Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Gärtnereien

Nummer 18

Berlin, den 1. Mai 1932

3. Jahrgang

## Um die Gemeindearbeiter- und Straßenbahnerlöhne

**Z**um fünften Male seit dem Frühjahr 1931 sollen die Löhne der Gemeindearbeiter gekürzt werden. Nach den Feststellungen des Verbandes stehen heute die Löhne der Gemeindearbeiter in 366 Gemeinden mit 68 100 Beschäftigten unter dem Stande vom 10. Januar 1927.

Die Lohnbildung für die Gemeindearbeiter erfolgte unter ständiger Berücksichtigung der in jedem einzelnen Bezirk für die verschiedenen Industrie- und Gewerbebezweige bestehenden Löhne. Die Rationalisierung hat im übrigen in den Gemeindebetrieben ähnlichen Fortgang genommen wie in der Privatindustrie. Im Rahmen dieser Wertungsgrundlage war jedes Tarifgebiet in Lohngebiete oder Ortsklassengebiete eingeteilt mit einer den Erfordernissen der Betriebe angepassten Anzahl von Lohngruppen für Handwerker, Angelernte, Ungelernte und weibliche Arbeitskräfte. Die Lohnsätze der Gemeindearbeiter haben sich in der Nachkriegszeit im wesentlichen den Grundätzen angepaßt, die für die Entlohnung und Lohnklasseneinteilung der Gemeindearbeiter in der Vorkriegszeit bestanden. In einem Schreiben des Reichsarbeiterverbandes vom 23. Oktober 1931 an den Herrn Reichsminister der Finanzen heißt es hierzu:

„Die Löhne der Gemeindearbeiter sind von vornherein nicht zentral festgelegt, sondern von den 25 Bezirken unseres Verbandes vereinbart worden. Für die Bildung dieser Bezirke waren nicht nur politische, sondern auch wirtschaftspolitische Gesichtspunkte maßgebend. Durch eine eigene Schiedsstellenordnung war Vorsorge getroffen, daß ein zentraler Ausschuß gewisse einheitliche Grundätze bei der Lohngestaltung und bei der Lohnbewegung zur Durchsetzung brachte. Die Ortsklassen der einzelnen Bezirke waren nicht den Beamtenortsklassen streng nachgebildet, sondern berücksichtigten die verschiedene wirtschaftliche Struktur und die verschiedene Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Ein weiterer wichtiger Unterschied gegenüber dem Lohnsystem des Reiches besteht darin, daß bei uns die Hauptmasse der Arbeiter sich im Ungelernten- und Angelerntenverhältnis befindet; für uns ist daher der Lohn dieser Arbeitergruppen entscheidend. In den meisten unserer Bezirke ist dagegen der Handwerker wesentlich höher gegenüber dem Ungelernten gestellt, als es beim Reich der Fall ist. Das geschah bewußt, um Qualitätsarbeit besonders gut zu bezahlen. Endlich weichen unsere Lohngruppen (Handwerker, Angelernte, Ungelernte) in der Gliederung von denen des Reiches dadurch ab, daß wir im allgemeinen sehr viel weniger Lohngruppen haben, während das Reich 5 und die Reichspost 7 allein für männliche Arbeiter kennt.

Bei diesen grundsätzlichen Verschiedenheiten der Systeme, die beide ihre Vorteile und beide ihre Nachteile haben, ist es erklärlich, daß bei der ersten Angleichung auf Grund des erwähnten Abkommens vom 22. August 1931 unzählige Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aufgetaucht sind. Diese Schwierigkeiten vergrößern sich selbstverständlich bei weiteren Angleichungen entsprechend, weil diese Angleichungen nun immer mehr in die Einzelheiten hineingehen müssen.

Wir ziehen daher aus dieser Erfahrung die Lehre, daß § 7 Abs. 4 Kap. I des Zweiten Teiles der Verordnung vom 5. Juni 1931 nur unter Beförderung wertvoller und auch finanziell durchaus vernünftiger Eigenheiten des Systems der Gemeindearbeiterlöhne durchgeführt werden könnte, und daß es daher, wie schon oben erwähnt, durchaus richtig ist, die Unzumutbarkeit seiner buchstabenmäßigen Durchführung so klar festzustellen, daß aus Unklarheiten hierüber nicht von dritter Seite her Vorwürfe gegen die Reichsregierung oder gegen uns erhoben werden können.“

Trotz dieser Feststellungen fordert das Reichsfinanzministerium die weitere Angleichung an die Reichsarbeiterlöhne und verlangt die volle Durchführung des § 7 Abs. 4 der Notverordnung vom 5. Juni 1931 von den Gemeinden. Angesichts der Notlage, in der sich die deutschen Gemeinden befinden, die in erster Linie auf die riesigen Ausgaben für Wohlfahrtserwerbslose zurückzuführen ist, sahen sich die Gemeinden gezwungen — zu einem erheblichen Teil gegen ihren Willen —, die Lohnsätze der Gemeindearbeiter zum

30. April 1932 zu kündigen. In einem dieser Kündigungsschreiben heißt es ausdrücklich:

„Der Reichsminister der Finanzen hat in verschiedenen an den Reichsarbeiterverband gerichteten Schreiben die Forderung erhoben, nach Ablauf der bis zum 30. April 1932 gültigen Lohnsätze die restliche Angleichung der Löhne der Gemeinden, Gemeindeverbände usw. an die Reichsarbeiterlöhne gemäß den Bestimmungen des § 7 Ziff. 4 Zweiter Teil Kap. I der Reichsversicherungsverordnung vom 5. Juni 1931 durchzuführen. — Durch diese Forderung des Reichsministers der Finanzen werden die im Reichsarbeiterverband zusammengeschlossenen Bezirksarbeiterverbände öffentlicher Verwaltungen und Betriebe gezwungen, die zurzeit laufenden Lohnsätze für die unter ihre Tarifverträge fallenden Arbeitnehmer zum 30. April 1932 zu kündigen.“

Die Bedenken der Gemeinde-Arbeitgeber gegen weitere Lohnkürzungen der Gemeindearbeiter sind im wesentlichen auf den Umstand zurückzuführen, daß im Laufe des Jahres 1931 durch Lohnkürzungen, Arbeitszeitverkürzungen, Entlassungen und Pensionierungen das Lohnkonto ganz erheblich gesenkt worden ist, und daß die Gemeinden eine weitere Senkung der Löhne nicht für tragbar erachten. So ist z. B. der Bruttowochenlohn der Gemeindearbeiter (Handwerker) in Leipzig von 51,36 Mk. am 1. Juli 1930 auf 33,60 Mk. am 1. Januar 1932 gesunken. Für Waldenburg in Schlesien sind die gleichen Zahlen 40,48 Mk. zu 27,20 Mk.; für Berlin 61,24 zu 45,76 Mk.; für Hamburg 58,08 zu 44 Mk. Nach einer Aufstellung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes vom Januar 1932 beträgt der Durchschnittslohn der Gemeindearbeiter (Handwerker) 78,2 gegenüber 89,5 im Reichsdurchschnitt der übrigen Facharbeitergruppen.

Wie gewaltig die Gemeindearbeiter in ihrem Einkommen gekürzt wurden, zeigen nachstehende Zahlen. Die Summe der Arbeiterlöhne einschließlich aller Zulagen und inklusive der Arbeiter städtischer Gesellschaften betrug nach dem Stande vom 1. Januar 1931 pro Jahr 750 Millionen Mark. An direkten Lohnkürzungen sind erfolgt 25½ bis 27½ Proz. Hinzu kommen Lohnersparnisse durch Arbeitszeitverkürzungen, Entlassungen und Pensionierungen. Der Gesamtbetrag der Lohnersparungen inklusive der direkten Notverordnung dürfte mit 33½ Proz. eher zu niedrig als zu hoch berechnet sein. Die Einsparungen beim Arbeiterlohnkonto sind auf mindestens 250 Millionen Mark zu schätzen. Die Gesamtsumme der Einsparungen beim Gehalts- und Lohnkonto der Gemeinden inklusive Beamtenbesoldung erreicht einen Betrag von etwa 900 Millionen Mark bei einer Gesamtlohn- und Gehaltssumme von rund 3 Milliarden Mark. Die Ausgaben der deutschen Gemeinden für die Wohlfahrtserwerbslosen betragen nach dem Stande von Ende Dezember 1931 im Jahresausmaß 1150 Millionen Mark. Die Einsparungen aus Gehalts- und Lohnkürzungen betragen mithin etwa 78 Proz. der gesamten Ausgaben für die Wohlfahrtserwerbslosen.

Die Lohnsatzbesprechungen sind am 14. April 1932 abgebrochen worden, um den Parteien erneut Gelegenheit zu geben, bei den zuständigen Ministerien — besonders beim Reichsfinanzministerium — vorstellig zu werden. Der Gesamt-Verband hat in einer Denkschrift an den Reichsminister der Finanzen erneut um Aufhebung des § 7 Ziff. 4 der Zweiten Notverordnung ersucht.

Am 20. April folgte dann die Aussprache der Vertreter des Gesamt-Verbandes mit dem Reichsfinanzminister über die sogenannte Angleichung der Gemeindearbeiterlöhne. Die gewaltigen Einsparungen auf dem Lohn- und Gehaltskonto der Gemeinden wurden vom Minister anerkannt. Ihnen gegenüber stehe die Notlage der Gemeinden. Der Minister betonte, daß im Hintergrunde

auch noch die Frage der weiteren Verkürzung der Arbeitszeit stehe. Eine Aufhebung dieser Bestimmungen der Notverordnung erscheine ihm im Augenblick nicht möglich. Er halte es aber für notwendig, die Angelegenheit nochmals mit dem Arbeitsminister zu besprechen. Nach dieser Rücksprache würde eine neue Besprechung mit den Vertretern des Gesamt-Verbandes stattfinden.

Die Aussprache hinterließ bei den Arbeitnehmervertretern den Eindruck, daß der Minister die Anträge der Gewerkschaft durchaus würdige. Hinter diesem Teil der Notverordnung stehen aber einzelne hohe Beamte des Reichsfinanzministeriums. Und wie eine Mutter ihr mißgestaltetes Kind am meisten liebt, so hat es den Anschein, als ob die Mütter, oder richtiger wohl die Väter dieses Teiles der Notverordnung alle Kräfte anspannen, um diese Mißgeburt weiter am Leben zu erhalten. Auch wenn es darüber zu einem schweren Konflikt kommen sollte. So geht es nicht. So kann und darf man nicht regieren.

## Staatsarbeiterrecht im Klagges-Reich!

Die „Nationalsozialistische“ Deutsche „Arbeiter“partei rühmt sich, die Vertreterin wirklicher Arbeiterinteressen zu sein. Wo sie aber Gelegenheit dazu hat, versagt sie. Ihre marktschreierischen Worte in die Tat umzusetzen, wäre im Freistaat Braunschweig die beste Gelegenheit. Seit Oktober 1930 ist die Nazi-Partei an der braunschweigischen Regierung beteiligt. Das von ihr betreute Arbeitsministerium müßte sich somit auf die Arbeiterschaft besonders segensreich auswirken. Wenn sie ihren Einfluß auf arbeits- und tariflichem Gebiete bei den Privatarbeitgebern nicht geltend machen kann, so wäre es aber doch ein leichtes, in den eigenen Staatsbetrieben mit gutem Beispiel voranzugehen, um zu zeigen, daß sie zum mindesten bestrebt ist, es besser zu machen als die von ihr verschrienen Marxisten. Aber das, was bis jetzt nach anderthalbjähriger Tätigkeit geleistet wurde, ist nicht für die Arbeiterschaft zu empfehlen.

1. Die „marxistische“ Regierung gewährte den Theaterarbeitern einen überatariflichen Zuschlag, ebenfalls einen höheren Urlaub. Als nun der nationalsozialistische Minister Dr. Franzen an die Regierung kam, war seine erste arbeiterfeindliche Tätigkeit, daß er verfügte, diesen Zuschlag und Mehrurlaub zu streichen.

2. Durch den Regierungswechsel glaubten nun auch die im Landeskrankenhaus tätigen Diakonissen, daß sie nunmehr das Pflegepersonal wieder so behandeln könnten, wie es einst zur Zeit der Gefindeordnung der Fall war. Die Wärterinnen werden mit „Straßenkottchen“, und da viele der neuen Haartracht huldigen, mit „wild gewordener Handfeger“ tituliert. Fortschrittlich eingestellten Wärterinnen, wenn sie einmal krank werden, wird das Arbeitsverhältnis wegen Mangel an Eignung gekündigt. Eine Wärterin, die zu Weihnachten 1930 krank wurde und nicht zum christlichen Glauben neigt, bekam als Weihnachtsgeschenk eine Bibel von den Schwestern geschenkt und vier Wochen später die Kündigung des Dienstverhältnisses. Persönliche Freiheiten hängen von der Gnade der Diakonissen und der Ärzte ab, die nationalsozialistisch eingestellt sind.

3. In diesem Betriebe war ein „marxistischer“ Verwaltungsinspektor, der noch vieles verhindern konnte, aber leider verunglückte dieser im März 1931 tödlich. Es kam ein Nachfolger, der sich nun auch in den Dienst der nationalsozialistischen Regierung stellte und das nachzulesen versuchte, was sein Vorgänger immer noch verhinderte, nämlich die Mißachtung des Arbeitsrechts. Der neue Verwaltungsinspektor, ein Befehlsgewaltiger vom Scheitel bis zur Sohle, der erst zwölf Jahre den Kasernenhof als Betätigungsfeld hatte, dann zur Landgendarmarie ging und später Strafanstaltsinspektor wurde, glaubte nunmehr, seine Befehlsgewalt an freien Arbeitern auszuüben, wie in seinem bisherigen Betätigungsfeld es seine Untergeordneten ohne Freiheit tun mußten. Wenn die Wirtschaftlerin einem Küchenmädchen eine Ohrfeige gibt, wie es geschehen ist, so scheint das bei ihm in der Ordnung zu sein.

4. Der Leidensweg der Arbeiterschaft des Landkrankenhauses nahm nun seinen Anfang. Alles was als marxistisch verdächtig schien, sollte nun auch zu spüren bekommen, daß ein nationalsozialistisches Regiment am Ruder ist, aber nicht um Arbeiterinteressen zu vertreten, sondern sie zu zertreten. Eine Arbeiterin wurde gekündigt, angeblich wegen Mangel an Arbeit. Sie erhob Einspruch, dieser wurde vom Betriebsrat für berechtigt erklärt.

Die Gemeindefreiberbeiter haben genau wie die Gemeindebeamten im Laufe des letzten Jahres ungeheure finanzielle Opfer gebracht, die man billigerweise auch im Reichsfinanzministerium anerkennen sollte. Es ist politisch und volkswirtschaftlich unerträglich, einer einzelnen Gruppe von Arbeitnehmern Belastungen aufzuerlegen, die über das Maß dessen hinausgehen, die die Notzeit leider der deutschen Arbeitnehmerschaft auferlegt hat.

In der Zwischenzeit sind in den Bezirken die Verhandlungen sowohl über die Lohn- wie über die Manteltarifverträge aufgenommen worden. Nach den bis zum Redaktionsschluß vorliegenden Mitteilungen ist eine Verlängerung der Lohnrate nur in Hamburg, und zwar bis zum 31. Mai 1932 erfolgt. Verlängerungen der Bezirksmanteltarifverträge und Zusatzabkommen der RMT. G 8 und RMT. V 5 sind bisher erfolgt für die Bezirke Berlin, Freistaat Sachsen, Bayern, Württemberg und Westfalen. Die Verhandlungen mit dem Finanzminister werden zu Beginn dieser Woche fortgesetzt.

Bei der Klage vor dem Arbeitsgericht bediente sich der Oberinspektor zur Beweisführung der Polizei. Er beauftragte die Polizei, bei dieser Arbeiterin Ermittlungen anzustellen, wie sie ihr verdientes Geld verbraucht und an welcher Krankheit sie leidet. Die Polizei ging zu dem Arzt, bei dem ihr Mann arbeitet und erkundigte sich, wieviel Lohn er verdient, ob er voll oder verkürzt arbeitet und wann er zuletzt krank gewesen ist. — Also Zustände, wie man sie selbst im monarchischen Staate kaum gekannt hat. Leider wurde die Arbeiterin wegen Doppelverdienens mit ihrer Klage abgewiesen.

5. Eine andere Arbeiterin wurde ebenfalls wegen angeblichen Arbeitsmangel entlassen. Das Arbeitsgericht gab dem Kündigungseinspruch statt. Sie mußte wieder eingestellt werden oder 122 Mk. Entschädigung erhalten. Der Oberinspektor teilte nun den anderen Arbeiterinnen mit, daß, wenn die Entlassene wieder eingestellt würde, sie verkürzt arbeiten müßten. Die Entschädigung könne wegen Mangel an Mitteln nicht gezahlt werden. Nun gingen die Arbeiterinnen an zu sammeln, um die Abfindungssumme aufzubringen, damit sie nicht verkürzt arbeiten brauchten. Durch den Einspruch des Betriebsrats und der Organisation wurde diese Sammlung eingestellt und die Entschädigung von der Staatskasse gezahlt.

6. Eine Wärterin klagte auf Bezahlung der Ueberstunden. Die Arbeitszeit ist tariflich zehn Stunden pro Tag und gearbeitet werden zwölf Stunden. Sie bekam recht, aber die Folge war die Kündigung. Wegen bevorstehender Verheiratung erhob sie keinen Einspruch.

7. Ein Betriebsratsmitglied wurde gekündigt, ohne daß die betriebsratsgesetzlichen Bestimmungen beachtet wurden. Verband und Betriebsvertretung wehrten sich gegen solche Mißachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Kündigung wurde zurückgenommen und ein Antrag an das Arbeitsgericht um Ersatz Zustimmung gestellt. Mit faßenscheinigsten Argumenten wurde dieser Antrag begründet. Inzwischen hatte der günstige Wind der Organisation ein Schreiben des Oberinspektors an die Regierung zugeweht, aus dem hervorging, nach welchem System die Entlassung und Einstellung von Arbeitern in Zukunft vor sich gehen solle. Das Arbeitsgericht gab dem Antrag nicht statt und dieser Kollege ist heute noch im Dienst.

8. Um den vorhergehenden Fall zu rächen, sollte nun ein anderes Betriebsratsmitglied daran glauben. Am 4. November 1931 verfügte Klagges die fristlose Entlassung des Telephonisten, weil er nach Ansicht des Ministers hinreichend verdächtig erschien, der Organisation ein amtliches Schriftstück in die Hände gespielt zu haben. Die Klage vor dem Arbeitsgericht endete mit der Verurteilung des braunschweigischen Staates. Das Arbeitsverhältnis des Kollegen besteht über den 4. November hinaus weiter. Der Staat verzichtete auf seine Arbeitskraft und zahlte ihm den Monatslohn ohne Gegenleistung.

9. Da durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 das Amt der Betriebsvertretungen um ein Jahr verlängert ist, muß dem Kollegen zu 8 der Lohn für die Dauer seiner Amtsperiode weitergezahlt werden. Nun wurde nach Mitteln gesucht, sich von dieser Lohnzahlung zu drücken. Am 26. Februar verfügte Klagges erneut die fristlose Entlassung. Während seines Telephondienstes soll der Kollege eingenommenes Telefongeld nicht abgeführt und sich somit der Unterschlagung schuldig gemacht haben. Ein Strafverfahren wegen Verbrechen nach den §§ 350, 351 und 359 des

Strafgesetzbuches ist eingeleitet, aber vom Staatsanwalt wieder eingestellt worden. Die Arbeitsgerichtsklage schwebt noch.

10. Der tödlich verunglückte Oberinspektor stellte für die Wäscherei und Schneiderei einen Fachmann mit der Beaufsichtigung ein. Seit dem 1. Oktober 1929 hat er seine Arbeit zur Zufriedenheit ausgeführt. Aber ein nationalsozialistischer Oberinspektor kennt keine Zufriedenheit und so wurde auch diesem Kollegen unter fadenscheinigen Gründen gekündigt. Das Arbeitsgericht gab auch hier dem Einspruch statt und verurteilte den Staat zur Weiterbeschäftigung oder Entschädigungszahlung.

Für den entlassenen Telephonisten (zu 8) hat man jetzt einen Herrn eingestellt, von dem behauptet wird, daß er es mit der Ehrlichkeit nicht genau nimmt. Wenn dies alles unter einem „marxistischen“ Regiment geschehen wäre, wären die Nazibonzen aus der Haut gefahren, aber so scheint alles in schönster Ordnung zu sein.

Darum Kolleginnen und Kollegen, folgt nicht den Phrasendreschern vom Dritten Reich. An diesen wenigen Beispielen ist zu erkennen, welche Marschrichtung die „Nationalsozialistische“ Deutsche „Arbeiter“partei in bezug auf das Arbeitsrecht einzuschlagen gedenkt. Es hat mit sozialer Gerechtigkeit und Freiheit nicht das geringste zu tun.

Gegen solche Mißachtung der Arbeiterrechte muß Front gemacht werden. Es ist darum mehr denn je notwendig, die Macht des Gesamt-Verbandes zu stärken. Gebt allen noch fernstehenden Kollegen diese Beispiele bekannt und weist darauf hin, daß, wenn die Organisation nicht gewesen wäre, die Kollegen schwer geschädigt worden wären.

Otto Maag.

## GAS • ELEKTRIZITÄT • WASSER

Duisburg. Die Mitglieder der Sektion Gas, Elektrizität, Wasser nahmen in ihrer Versammlung am 15. April zu dem seitens des Arbeitgeberverbandes gekündigten Tarifvertrag Stellung. Sie protestieren entschieden gegen das rigorose Vorgehen des Arbeitgeberverbandes und erwarten von den vertragsschließenden gewerkschaftlichen Organisationen, daß sie alles aufbieten, um den Bestrebungen des Arbeitgeberverbandes in einer weiteren Senkung des Lohnes mit allen gewerkschaftlichen Mitteln entgegenzutreten. Der Arbeitgeberverband soll sich in seinen Abbaumaßnahmen nicht fäuschen; denn die Arbeiterschaft ist nicht gewillt, eine weitere Verkürzung des Lohnes und der sozialen Belange des Tarifvertrages in den Kauf zu nehmen, sondern wird dann vom letzten Mittel des gewerkschaftlichen Kampfes Gebrauch machen. Die Forderungen, die hieraus entstehen, lehnt selbstverständlich die Mitgliedschaft ab, weil sie dann auf das Konto des Arbeitgeberverbandes zu buchen sind. Die obengenannten Mitglieder glauben, schon jetzt der Öffentlichkeit davon Kenntnis geben zu müssen, weil die Duisburger Bevölkerung durch den Abwehrkampf in Mitleidenschaft gezogen wird.

Essener Tagung der Gas- und Wasserfachmänner. Am 30. und 31. Mai hält der „Deutsche Verein von Gas- und Wasserfachmännern“ in Essen seine 73. Hauptversammlung ab. Wie nur wenig andere Orte in Deutschland ist gerade das Kohlenrevier für eine Tagung, die sich mit den Fragen der Gas- und Wasserversorgung befaßt, geeignet. Namentlich in der Wasserwirtschaft hat das Ruhrgebiet Vorbildliches zu bieten. In der Trink- und Gebrauchswasserversorgung und in der Abwässerbeseitigung waren hier Aufgaben zu lösen, wie sie in diesem Umfang und mit diesen Schwierigkeiten anderswo noch nicht aufgetaucht sind. Trink- und Gebrauchswasser können im wesentlichen nur der Ruhr und ihrem Grundwasserstrom entnommen werden und mit dem nicht unbegrenzten Wasserreichtum muß wirtschaftlich umgegangen werden. Zur Sicherung eines ausreichenden Wasservorrats wurde schon 1897 der alle Interessenten zusammenfassende Ruhrtalesperrenverein gegründet. Er hat bisher auch in den wasserärmsten Sommermonaten immer eine ausreichende Wasserversorgung sichern können. Hand in Hand mit dem Ruhrtalesperrenverein arbeitet der Ruhrverband. Hat jener für den Wasserbestand zu sorgen, so obliegt diesem die Reinhaltung des Ruhrwassers. Er hat zahlreiche Anlagen zur mechanischen und biologischen Reinigung des Wassers errichtet. Aber auch die Abwässerbeseitigung, wenn sie rationell betrieben werden soll, kann eigentlich nur eine übergemeindliche Angelegenheit sein. Emscher und neuerdings die Lippe sind nicht zuletzt auch nach der Bodengestaltung des Industriegebietes die bedeutendsten Abwasserflüsse und Vorfluter. Emschergenossenschaft und Lippeverband sind die beiden genossenschaftlichen Verbände, die die Anlagen für die Abwässerbeseitigung und Regelung der Dorflut einzurichten und zu unterhalten haben. Im Gebiete der Wupper hat der Wupperverband entsprechende Aufgaben. Zum Ruhrgebiet zählt auch noch das Bergbaugebiet am linken Niederrhein, in dem sich die Linksrheinische Entwässerungsgenossenschaft betätigt. Ihr Arbeitsgebiet überschneidet sich zum Teil mit dem

des Niedersverbandes. Die meisten dieser wasserwirtschaftlichen Verbände haben ihren Sitz in Essen. Auch ihre Dachgesellschaft „Wasserwirtschaft Ruhrkohlenbezirk G. m. b. H.“ hat Essen als Sitz. Auch das zweitgrößte deutsche Wasserwerk — das größte sind die Berliner Städtischen Wasserwerke — das Wasserwerk für das nördlich-westfälische Kohlenrevier, befindet sich im Ruhrgebiet. Aber auch dem Gasfachmann wird die Essener Tagung zahlreiche praktische Anregungen geben können, da hier das Hauptverbreitungsgebiet der so stark umfrittenen Ferngasversorgung liegt. Große technische Einrichtungen sind für die Sammlung, Reinigung und Fortleitung des Ferngases geschaffen worden, die auch dem Gaswerksleiter zweifellos manche Anregung bieten können. Auch in bezug auf die Gasveredelung steht das Ruhrgebiet infolge der großen Gasmengen, die hier zur Verfügung stehen, und der umfangreichen gasverbrauchenden Industrie mit an der Spitze. Dauern werden Versuche angestellt, neue Möglichkeiten des Gasverbrauches zu erschließen und dadurch den Gasabsatz zu erweitern. Auch hier handelt es sich um Probleme, die jedes Gaswerk stark interessieren.

## Reichs- und Staatsarbeiter

Änderung der Richtlinien für Gedingearbeit. Da der Neuabschluss für die Ausführung von Arbeiten im Gedinge im Bereich des Reichswehrministeriums Mitte Januar 1931 erfolgte, wurden die einzelnen Bestimmungen des damals geltenden Lohnabkommens für die Reichsarbeiter zugrunde gelegt. Da mit Wirkung vom 1. Juni 1931 ab für die Reichsarbeiter das Lohnsystem der Reichspostarbeiter übernommen wurde, waren die Bestimmungen in Ziffer 4 Abs. 1 der Richtlinien für Gedingearbeiter nicht mehr zutreffend. Es mußte demzufolge nunmehr eine Anpassung der Bestimmungen in den Richtlinien an die veränderten Verhältnisse erfolgen. Es ist daraufhin jetzt im Heeresverordnungsblatt Nr. 9 vom 2. März 1932 folgende Abänderung veröffentlicht worden:

„Im Erlaß vom 14. Januar 1931 (S. 15 Nr. 32) ist in Ziffer 4 dritte Zeile „§ 10 Ziffer 1 und 2 und § 11 des ZAR.“ zu streichen und dafür zu setzen: „§ 10 Ziffer 1 und §§ 11 und 13 des ZAR.“ — 2. Zwischen dem 1. und 2. Absatz dieser Ziffer ist einzufügen: „Die Zuschläge für nicht vollbeschäftigte Gedingearbeiter sind, sofern die Voraussetzung des § 10 Abs. 2 des ZAR. gegeben ist, nur aus dem Tabellenlohn (also ohne alle Zuschläge, auch Ortslohnzulage) zu berechnen.“

Der Reichswehrminister. (29. März 1932. V. 1. III.)“

Damit dürften die zurückliegend eingetretenen Schwierigkeiten nunmehr endgültig ihre Erledigung gefunden haben.

## RUNDSCHAU

„Rationalisierung in den Gemeindeverwaltungen. Wir erhielten folgende Zuschrift:

„In Nummer 15 des „Öffentlichen Dienstes“ vom 9. April beschärfen Sie sich mit dem Pressebericht, den der Langnam-Verein über eine kommunalpolitische Aussprache in Düsseldorf herausgegeben hat. Der Pressebericht ist, wenigstens soweit mein Gegenferat zu dem Referat des Herrn Dr.-Ing. Eide in Betracht kommt, unvollständig. Es ist z. B. darin mit keinem Worte von meiner eingehenden Kritik an den Ausführungen des Herrn Eide die Rede. Durch ein technisches Versehen ist mir außerdem eine entsetzliche Kritik an der Höherstufungspolitik der Gemeinden zugeschrieben worden, obwohl ich darüber keine Silbe verloren habe. Ich habe im Gegenteil, wie schon in meinen Vorträgen im Januar vor der Interessengemeinschaft staatlicher und kommunaler Elektrizitätswerke und im April vor dem Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, auch in Düsseldorf vor einer weiteren einseitigen Kürzung der Bezüge der Arbeitnehmer der öffentlichen Hand dringend gewarnt. Auch meine grundsätzliche Auffassung, daß in den werdenden Betrieben der öffentlichen Hand Beamte vor Fachangestellten und Facharbeitern zurücktreten müssen, ist durch die Art der Berichterstattung in ein schiefes Licht gerückt. Ich habe beim Langnam-Verein Beschwerde eingelegt und erwarte von ihm eine Berichtigung seiner Darstellung. Ihnen wäre ich dankbar, wenn Sie in Ihrer Zeitschrift im Interesse der Arbeit meiner Gesellschaft für die deutschen Städte erklären wollten, daß Ihre kritischen Bemerkungen entfallen, soweit Sie durch jene Berichterstattung irreführend worden sind. Zum Nebenfluß möchte ich noch bemerken, daß ich bezüglich der notwendigen sozialen Haltung der Gemeindebetriebe auf demselben Standpunkte stehe wie Herr Staatssekretär Staubinger in seinem neuen Buche über den Staat als Unternehmer: der Gemeindebetrieb soll sozialer Musterbetrieb sein, soweit es sich mit dem Wohl und Wehe der Gesamtbevölkerung verträgt.“

Mit vorzüglicher Hochachtung! gez. van Aubel.“

Wir nehmen die Zuschrift des Herrn van Aubel sehr gern zur Kenntnis. Die Berichte der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ und der „Deutschen Bergwerkszeitung“ haben uns zu unseren Ausführungen veranlaßt. Die Darstellung des Herrn van Aubel beweist erneut, wie es um die Wahrheitsliebe dieser von Großkapitalisten ausgehaltenen Zeitungen bestellt ist, wenn es gilt gegen die öffentliche Wirtschaft und gegen die Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe Stellung zu nehmen. Dann ist dieser Gesellschaft selbst das Mittel der Fälschung von Versammlungs- bzw. Konferenzberichten recht.

# GÄRTNEREI • PARK • FRIEDHOF

## Arbeitsbeschaffung durch gärtnerische Siedlung?

Die Reichsregierung läßt durch die Tagespresse bekanntgeben, daß sie ein großzügiges Siedlungswerk im Osten Deutschlands plant. Zwei Millionen Morgen Land, die trotz „Osthilfe“ und sonstiger Hilfsmaßnahmen den bisherigen verschuldeten Eigentümern nicht erhalten werden können, sollen der Ansiedlung von zehntausenden Landarbeitern und Bauernsöhnen dienen, und trotz aller Nöte der Wirtschaft und schwieriger Finanzen des Reichs soll die Regierung entschlossen sein, die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Neue Siedlungsformen sollen ohne bürokratische Hemmungen und überflüssigen Schematismus für dieses Werk gefunden und die „Bereitschaft weiter Kreise zur Mitarbeit in allerlei Formen von Gemeinschaften voll ausgewertet“ werden. Gesetzgeberische Maßnahmen werden als vorbereitet angekündigt, sie sollen sofort nach der Rückkehr des Reichskanzlers von der internationalen Abrüstungskonferenz im Kabinett verabschiedet werden. — Diese überraschende Ankündigung wird auch viele Gärtnerherzen wieder etwas schneller schlagen machen; denn naturgemäß sind die Gedanken schnell dabei, zu erwägen, ob bei diesem Plan nicht auch die Gärtner sinngemäße Berücksichtigung finden könnten. Die Betonung der „Bereitschaft weiter Kreise zur Mitarbeit“ und der „neuen Siedlungsformen“, die dabei gefunden werden sollen, drängt die Gedanken geradezu nach jener Richtung.

Zwar hat unter den Gärtnern der Begriff „Siedlung“ im allgemeinen keinen sonderlich guten Klang, weder bei den Unternehmern, noch bei den Arbeitnehmern.

Die als Unternehmer von den verlockenden Gärtner-Siedlungsprojekten in den letzten Jahren sich haben verleiten lassen, stöhnen und ächzen heute unter viel zu hohen Lasten und Verpflichtungen, die jene „großzügigen“ Siedlungsunternehmen im Gefolge hatten. Und die Arbeitnehmer haben bis jetzt noch nicht die guten Arbeitsstellen entdecken können, die angeblich mit den Gärtner-Siedlungen kommen sollten. Wenn hier und da mal ein Gehilfe im Siedlungsbetriebe Arbeit fand, dann unter den allererschändlichsten Arbeitsbedingungen. — Wir erinnern auch an die Kennzeichnung, die der beste Kenner und Sachverständige auf diesem Gebiete, Tenhaeff-Straelen, in dem Lehrgang „Arbeitslosigkeit und Siedlung“ im vorigen Jahre gegeben hat (vgl. Öfftl. Dienst 1931, Spalte 237) und die dahin ausklingt: Von der gärtnerischen Siedlung ist zur Lösung des Arbeitslosenproblems nichts zu erwarten. Die „Erfolge“ mit der gärtnerischen Siedlung waren denn auch für die betreffenden Regierungsstellen so erschütternd, daß sie beschloßen, Gelder für diese Siedlungsform nicht mehr herzugeben. Und auch die dann aufgenommenen Stadtrand-Siedlungen haben keine günstige Aufnahme bei den Gärtnern gefunden, ist doch die beabsichtigte psychologische Wirkung auf die Arbeitslosen im allgemeinen nur eine schwache. Auch die mehr von privatkapitalistischen Interessen beeinflusste Nebenberufssiedlung kommt für gärtnerische Arbeitnehmer nur sehr selten in Frage, weil das hier für lange Zeiten vorausgesetzte Kurzarbeit-System in gärtnerischen Betrieben nicht gut auf die Dauer vorstellbar ist.

Wenn somit in den bisherigen Siedlungsformen von gärtnerischer Seite keine mit nennenswertem Erfolge gangbaren Wege gesehen werden konnten, so glimmt doch bei jedem Gärtner gewissermaßen im Unterbewußtsein der Gedanke, daß doch auch durch gärtnerische Arbeit einem gesunden Siedlungswerk genutzt werden könnte. Manche Berufsgenossen und auch andere leichter sich begeisternde Zeitgenossen meinen sogar, die Gärtner hätten als Lehrmeister unseres „zum Boden drängenden“ Volkes eine große Mission zu erfüllen, die sie nur noch nicht erkannt hätten. Gewiß, auch aus Mißerfolgen sollen Lehren gezogen werden; aber ob deshalb gleich die vom Erfolg verblödeten Gebliebenen zu Lehrmeistern taugen? Also begnügen wir uns damit, das Problem erst mal mitklären zu suchen, in welcher Form eine Ansiedlung recht vieler Gärtner und Gärtnerarbeiter, also Arbeitsbeschaffung durch gärtnerische Siedlung möglich wäre. —

Gehen wir von der Erkenntnis des schon erwähnten Sachverständigen Tenhaeff, von dem Wesen und Werte der gärtnerischen Siedlung als privatkapitalistisches Unternehmen aus, so haben wir festzuhalten: „Erfolgsversprechend ist eine solche nur als Kleinbetrieb mit Familienbewirtschaftung“, also nur in der ältesten und rück-

ständigsten Wirtschaftsform. Diese schließt aber eine die Nöte der Arbeitnehmer lösende Arbeitsbeschaffung in größerem Maßstabe aus. Wollen wir aber diese, dann kann nur eine grundsätzliche andere Form, eine andere Art der Wirtschaft uns helfen. Und neue Formen sind bei dem Plan der Regierung ja gerade erwünscht, an ihre Schaffung wird ausdrücklich appelliert. Diese Gedanken führen zwangsläufig zu den Formen der Arbeitsgemeinschaft. — Aha! „Arbeitsdienst“ hör' ich schon rufen und sage dazu: Nein, nicht der schwebt mir vor; denn der führt, wie deutlich genug erkennbar, zu jener gewissen Art von „Dienstpflicht“, an die jeder, der die Vorzüge des alten Preußens noch genossen hat, sich nur mit Ingrimm und Abscheu erinnert. Wirklich freiwillige Arbeit für eine Gemeinschaft, wie sie uns vorschwebt, kann nur auf produktionsgenossenschaftlicher Grundlage erwachsen! —

So gesehen erweckt der Siedlungsplan der Regierung wohl auch Interesse und Hoffnungen für den arbeitslosen Gärtner und Gärtnerarbeiter und gewinnt auch ein Plan an Interesse, mit dem Prof. Maurer-Dahlem vor einer Gesellschaft von Siedlungssachverständigen grundsätzliche Zustimmung gefunden hat. Dieser Plan sieht Ansiedlung von Berufsgärtnern zunächst in der Form landwirtschaftlicher Selbstversorgung vor. Darüber hinaus soll nur ein verhältnismäßig kleiner Teil des Siedlungslandes mit gärtnerischen Kulturen bestellt werden; zu dem einen Zweck, aus diesen die Geldmittel für die über die Ernährung hinausgehenden menschlichen Bedürfnisse zu erzielen, aber auch zu dem anderen Zweck, mit diesen Kulturen die hauptsächliche und zukünftige Aufgabe dieser Siedlung, nämlich planmäßig je nach Boden, Klima und Lage einzurichtende gärtnerische Produktionszentren zu schaffen.

Dieser Siedlungsgedanke kann gewiß auch auf privatkapitalistischer Grundlage durchgeführt und verwirklicht werden, aber — diese Wirtschaftsform wankt zwar noch nicht, aber sie ist stark erschüttert. Darum muß es locken, die hier gestellten Aufgaben in neue Formen zu gießen und die geplante neue Siedlungswirtschaft auf die an sich nicht mehr neue, aber auf diesem Gebiete doch noch recht wenig gewählte und erprobte, darum hier doch noch neue Grundlage der produktionsgenossenschaftlichen Arbeit zu stellen. In dieser Form, bei der Einzelheiten freilich noch sehr eingehend, vorsichtig und nüchtern zu prüfen wären, ließe sich dann gewiß auch für eine größere Anzahl unserer Kollegen Arbeit beschaffen.

## Fachblattwerbung

Die Werbung für unser „Gärtner-Fachblatt“ begegnet heute zweifellos erheblichen Schwierigkeiten. An erster Stelle steht die furchtbare Arbeitslosigkeit unserer Kollegen, und auch die bange Sorge um seine und seiner Familie Existenz läßt so manchen noch in Arbeit stehenden Kollegen vom Bezuge des Fachblattes Abstand nehmen. Auch ist beim Postbezug die stetige Einflußnahme der Kollegen untereinander nicht mehr so ohne weiteres gegeben. Und so intensiver aber muß nun notwendigerweise die Werbung betrieblen werden unter den Kollegen, die noch in einigermaßen gesicherter Arbeitsstellung sind oder wieder in Arbeit kommen. Denen erwächst jetzt in noch höherem Maße die Pflicht, das Fachblatt, unser eigenes Werk, zu stützen, es über die Krisenzeit hinwegzutragen. Bei dem so stark herabgesetzten Bezugspreis gibt es auch hier keinen stichhaltigen Einwand mehr.

Um die zu steigende und fortdauernde zu betreibende Agitation nach bester Möglichkeit noch zu erleichtern, hat die Leitung der Reichsfachgruppe beschloßen, den neugewonnenen Beziehern zunächst das laufende Vierteljahr hindurch das Fachblatt unentgeltlich zuzustellen, d. h. die Reichsfachgruppe trägt im ersten Vierteljahr das Porto und erspart bei verspätet erfolgten Bestellungen den Kollegen die postalische Nachgebühr. Vom nächsten Quartalsbeginn ab ist dann der Postbezug zu bestellen.

Wir bitten nun unsere Fachblattbewerber, künftige Bestellschein und Bezugsgeld (evtl. in Briefmarken) an die Reichsfachgruppe „Gärtner, Park, Friedhof“, Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 4, einzusenden.